



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 38

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 04.12.2015

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 94 "Marienstraße / Gesundheitszentrum", Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	231 - 232
2. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Marienstraße gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)	233 - 236

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 94 „Marienstraße / Gesundheitszentrum“

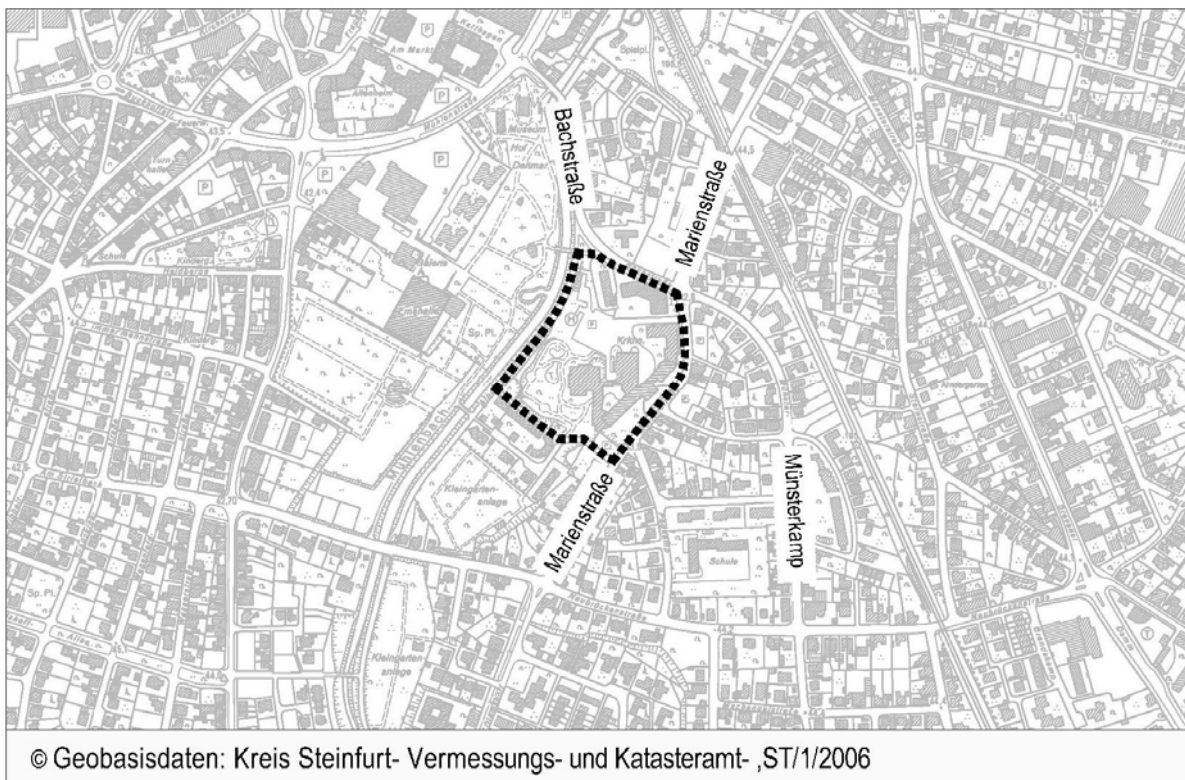
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 "Marienstraße / Gesundheitszentrum", gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich des Stadtgebietes von Emsdetten zwischen der Bachstraße und der Marienstraße. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ungefähr 400 m Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Aufrechterhaltung der mittelzentralen Versorgungsfunktion Emsdetdens im Bereich der medizinischen Versorgung sowie der planungsrechtlichen Sicherung und Weiterentwicklung des Krankenhausstandortes Emsdetdens für neue und zusätzliche Angebote der Gesundheitsversorgung.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05. März 2013 wird hiermit der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Emsdetten, den 04. Dezember 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

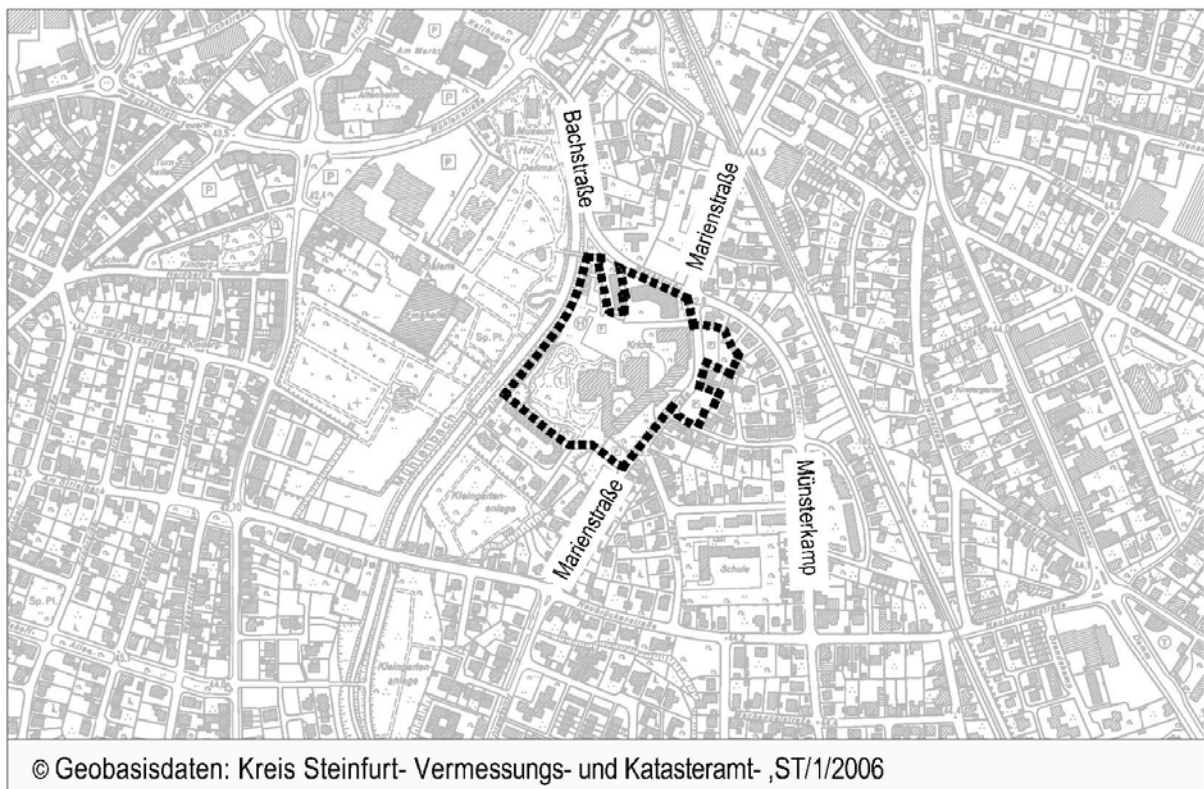
Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Marienstraße

gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 04.12.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), folgenden Beschluss gefasst:

Die in Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Marienstraße wird beschlossen.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung liegt zwischen der Bachstraße und der Marienstraße und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der mittelzentralen Versorgungsfunktion Emsdetdens im Bereich der medizinischen Versorgung und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. Mai 2014 (GV NRW S. 307) und gemäß § 25 Abs. 1 BauGB sowie in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 wird hiermit die folgende Satzung über eine Vorkaufsrechtssatzung im Bereich Marienstraße öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 04.12.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)
im Bereich Marienstraße**

vom 04.12.2015

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Emsdetten seiner Sitzung am 04.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der mittelfunktionalen Versorgungsfunktion Emsdetten im Bereich der medizinischen Versorgung und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich zwischen der Bachstraße und der Marienstraße. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung Emsdetten, Flur 44, Flurstücke 87, 285, 286, 305, 375, 393, 424, 425, 740, 752, 753 und teilweise 764.

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Stadt Emsdetten ein Vorkaufsrecht zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, den 04.12.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtsatzung)
im Bereich Marienstraße**

Stand: November 2015

